

Exportvertrag: Risikofaktor Vertragssprache

Die Vertragssprache gehört zu den Risikofaktoren bei der Verhandlung und Gestaltung internationaler Verträge. Aber keine Sorge, denn bei einem sachgemäßen Umgang mit Fremdsprachen sowie dem Einsatz geeigneter Sprachklauseln bei der Vertragsgestaltung kann dieses Risiko reduziert werden. Vorsicht allerdings bei Übersetzungen!

So oder so ähnlich dürften es viele Exporteure kennen: Das mittelständische deutsche Unternehmen Aus-alt-macht-neu GmbH will eine Recyclinganlage an einen Käufer in der Russischen Föderation verkaufen. Mit dem Argument, dass die Einfuhrverzollung ansonsten nicht reibungslos klappen würde, setzt der Käufer es durch, den Text des Kaufvertrags vorzugeben. In der Folge legt er dem Verkäufer einen Vertrag in russischer Sprache mit einer in Tabellenform gegenübergestellten deutschen Übersetzung vor. Die russische Fassung wurde unfachmännisch aus Teilen anderer Verträge zusammengestellt, die deutsche einfach mit einem Übersetzungsprogramm. Der Käufer akzeptiert jedoch die Anwendbarkeit des deutschen Rechts für den Vertrag sowie die Einbeziehung der AGB des Verkäufers. Damit ist doch alles in trockenen Tüchern, oder? Natürlich nicht! So hat bereits mancher Albtraum seinen Lauf genommen.

Sprachrisiko – erheblich oder nicht?

Wird ein in einer Fremdsprache von einem ausländischen Vertragspartner nach dessen Rechtsverständnis verfasster Vertragstext dem deutschen Recht unterstellt, besteht die Gefahr, dass die Vertragsparteien falschen Vorstellungen über den Vertragsinhalt unterliegen. Denn zwischen der Übersetzung von Rechtsbegriffen aus einer anderen Rechtsordnung und dem (vermeintlich) „entsprechenden“ Begriff im Sinne des deutschen Rechts besteht nicht zwangsläufig eine inhaltliche Deckungsgleichheit. Beispielsweise kann nicht davon

ausgegangen werden, dass ein Dokument mit der englischen Bezeichnung „garantee“ inhaltlich immer einer abstrakten, auf erstes Anfordern zahlbaren Garantie nach deutschem Recht entspricht. Für einen Exporteur ist es aber schon sehr wichtig, ob er als Sicherungsmittel eine Bankgarantie erhält oder (nur) eine Bankbürgschaft.

Übersetzungen – ein Allheilmittel?

Lösen Übersetzungen dieses für viele andere Beispiele gleichermaßen geltonde Problem? Leider nur bedingt! Denn aufgrund der Systemgebundenheit juristischer Fachbegriffe existiert keine einheitliche juristische Fachsprache, in der

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 9)

Rechtsbegriffe international die gleiche Bedeutung haben. Bei Übersetzungen juristischer Dokumente, wie etwa eines Exportvertrags, muss der Bedeutungsinhalt der verwendeten Begriffe von der einen in eine andere Rechtssprache – nicht die Allgemeinsprache! – übertragen werden. Für eine Reihe von Begriffen kennt die Ziel-Rechtssprache jedoch gar keinen Begriff. Achtung! Sogar Wörter aus der Allgemeinsprache können in anderen Sprachen eine juristische Bedeutung haben. Bei rechtsverbindlichen Texten empfiehlt sich daher selbst bei professionellen Übersetzungen eine Kontrolle durch einen Anwalt, der rechtsvergleichend übersetzen kann. Übersetzungsprogramme können dies keinesfalls leisten.

Sprachklauseln – kleine Ursache, große Wirkung!

Zum Glück kann das Sprachrisiko aber durch geeignete Sprachklauseln weitestgehend aufgefangen werden. Besteht die Vertragsdokumentation aus mehreren Sprachversionen, sollte eine dieser Fassungen in einer Sprachklausel unbedingt zur verbindlichen Fassung erklärt wer-

den. Zusätzlich kann klarstellend geregelt werden, dass es sich bei der anderen Fassung lediglich um eine unverbindliche Arbeitsübersetzung handelt. Falls – wovon allerdings abzuraten ist – alle Sprachfassungen verbindlich sein sollen, sollte wenigstens vereinbart werden, welche im Falle von Widersprüchen vorrangig sein soll. Maßgebende Vertragssprache sollte vorzugsweise die Sprache des Staates des anwendbaren Rechts sein, bei der Wahl des deutschen Rechts somit die deutsche Sprachfassung. Und wie sieht es mit den AGB des Verkäufers aus? Die Besonderheiten der Einbeziehung von für den Käufer fremdsprachigen AGB sind in dieser Serie bereits ausführlich behandelt worden. Zweckdienlich ist es, auch für die aus dem Vertragsverhältnis folgende Korrespondenz bei der Durchführung des Vertrags eine maßgebliche Sprache zu bestimmen, am besten die verbindliche Vertragssprache. Insbesondere bei der Lieferung technischer Anlagen, die noch montiert werden müssen, ist dies ratsam. Bei einer Wahl zugunsten des deutschen Rechts kann zusätzlich noch vereinbart werden, dass das deutsche Rechtsverständnis maßgebend sein soll. Alternativ oder zusätzlich kann in fremdsprachigen Texten eine deutsche Übersetzung eines Begriffs in Klammern hinter der betreffenden fremdsprachigen Bezeichnung ergänzt werden. Zur Begrenzung des Sprachrisikos können verwendete Rechtsbegriffe bzw. die damit bezweckten Rechtsfolgen aber auch durch eine Definition in dem Vertrag festgelegt werden.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Tanusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

